

be halten, doch das ohne fassbare Konsequenzen für die Dogmatik des Steuerrechts.

Ethik und Recht sind in der Tat getrennte normative Diskurse, die anderen Operationsregeln folgen. Doch die Überakzentuierung der Verschiedenheit würde vielleicht doch den sublimen Einfluss ineinander verschränkter normativer Ordnungen unterschätzen.³² Die Verfassungsauslegung erfolgt nicht in einem gesellschaftspolitischen Vakuum. Alltagsmoral und reflektierte Ethik beeinflussen das normative Grundverständnis ebenso wie das verfassungsrechtliche Verständnis der grundrechtlichen Werteordnung. Insbesondere das im Blick auf die Grundrechte gewonnene verfassungsrechtliche Menschenbild ist einerseits auf Konstanz angelegt, das beweist die Verbindung von Art. 1 Abs. 1 GG mit Art. 79 Abs. 3 GG. Doch andererseits bleibt das Verständnis auch der Würde des Menschen nicht unbeeinflusst von neuen gesellschaftlichen Auffassungen und sich entwickelnden Grundüberzeugungen. Seit Beginn der Neuzeit hat politische Philosophie den machtpolitischen Diskurs mit beeinflusst und auch immer wieder zu einer Debatte über materielle Rechtsethik beigetragen. Das galt auch für die Frage der Steuergerechtigkeit.

II. Klassische Gerechtigkeitsargumente für und wider Einkommen- und Vermögensteuern

Die Gerechtigkeitsdebatte im neuzeitlichen Staat war in England zur Zeit eines Adam Smith fortgeschritten. Die Parlamentarisierung des Steuerzu-

32 Zur Verschränkung von personaler Autonomie und sozialen Ordnungen siehe etwa Fritz Böhle/Stephanie Stadelbacher, Soziale Ordnung durch Selbstorganisation und Grenzen der Rationalisierung des Handelns – Zur Notwendigkeit und Möglichkeit einer Erweiterung kognitiver Handlungsorientierungen in der reflexiven Moderne, in: Fritz Böhle/Werner Schneider (Hrsg.), *Subjekt – Handeln – Institution*, 2016, S. 357 ff.; in der soziologischen Systemtheorie würde man eine strukturelle Kopplung zwischen zwei Funktionssystemen (hier etwa Recht und Moral/Wissenschaft) als Verschränkung thematisieren. Siehe dazu Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 1993, S. 441, der hier betont, dass strukturelle Kopplungen Systeme zugleich trennen und verbinden. Wenn im Rechtssystem der Begriff Gerechtigkeit gebraucht wird, zum Beispiel als Leistungsgerechtigkeit, so wird die Nähe zu philosophischen oder alltagsweltlichen Gerechtigkeitsdiskursen erzeugt und zugleich deutlich gemacht, dass es sich gleichwohl um eine rein rechtliche am Gleichheitssatz orientierte Argumentation handelt, indes im Bewusstsein der Möglichkeit und realen Existenz eines außerrechtlichen Gerechtigkeitsdiskurses.

griffs folgte einer politisch-formellen und pragmatischen Gerechtigkeitsidee, dass diejenigen über Steuern zu entscheiden haben, die sie zahlen. Evident der Suche nach Gerechtigkeit folgte eine Luxuskonsumbesteuerung, weil im Konsum von Luxuswaren sich besondere Leistungsfähigkeit manifestiere.³³ Historisch schwieriger durchzusetzen war eine Einkommensteuer, in England auch deshalb, weil die Offenbarung der Vermögensverhältnisse, auch des Einkommens, als Übergriff in die Privatsphäre auf Widerstand stieß. Dennoch war im 18. und 19. Jahrhundert eine flache Besteuerung des Einkommens (z.B. eine 10-prozentige Flat-Tax) grundsätzlich (im Rahmen des Schedulensystems³⁴) als gerecht anerkannt.³⁵

Die Gerechtigkeitsmaßstäbe wurden auch in einer Differenzierung nach der Art und Weise der Einkunftsgewinnung, geprägt durch das puritanische Wertesystem einer Arbeitsgesellschaft, gewonnen. Die Unterscheidung zwischen Arbeitseinkommen und „unearned income“ setzte bereits einen Akzent. So wurden in England im 20. Jahrhundert über lange Zeit (bis 1984) die Einkünfte aus Kapitalvermögen einem relativ höheren Steuersatz unterworfen als das Arbeitseinkommen.³⁶

Insbesondere bei der mit der Vermögensbesteuerung systematisch verwandten Erbschaftsteuer gibt es seit langem eine markante Gerechtigkeitsdebatte. Üblicherweise ist es gerade der Umverteilungszweck, der bei der Erbschaftsteuer als Rechtfertigung herangezogen wird,³⁷ aber auch der alte

33 Walter E. Weisflog, Steuergerechtigkeit in Großbritannien, in: Joachim Lang (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, 1995, S. 537 (542).

34 Als Schedulensystem bezeichnet man eine differenzierte Einkommensbesteuerung, die Einkünfte in verschiedene Kategorien einteilt ohne sie gemeinsam (wie die synthetische Einkommensbesteuerung) unter einem Einkommens- oder Einkünftebegriff zu erfassen, und diese dann eben auch nicht einem gemeinsamen, sondern je nach Kategorie unterschiedlichen Steuersätzen zu unterwerfen. So wurde die Abgeltungssteuer als Abkehr von der synthetischen Besteuerung und Hinwendung zur Schedulenbesteuerung verstanden: Swen O. Bäuml/Patrick Gageur, Die geplante Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte, FR 2006, 213 ff.

35 Walter E. Weisflog, Steuergerechtigkeit in Großbritannien, in: Joachim Lang (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, 1995, S. 537 (546 f.). Zur U.S.-amerikanischen Diskussion siehe auch Jens Beckert, Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts, 2004, S. 97 f.

36 Walter E. Weisflog, Steuergerechtigkeit in Großbritannien, in: Joachim Lang (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, 1995, S. 537 (547).

37 Georg Crezelius, Erbschaftssteuerrecht und Erbschaftssteuerpolitik, in: Joachim Lang (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke zum